

Verordnung über die Tierzucht und den Viehabsatz

Änderung vom 5. Juli 2011

GS 37.0602

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 28. November 2006¹ über die Tierzucht und den Viehabsatz wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Der Kanton unterstützt die Aktivitäten der kantonalen Zucht- und viehwirtschaftlichen Organisationen mit Beiträgen gemäss § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 1, § 10a, § 11 sowie § 15 Absatz 1 und 2. Die Beiträge werden verwendet für:

§ 5 Absatz 1

¹ Es werden Nutztiere der Gattungen Rindvieh (Milch- und Fleischrinder), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen sowie Wildbienen und Hummeln gefördert.

§ 10 Pferdezucht

¹ Der Kanton unterstützt die Arbeit der Pferdezuchtorganisationen mit einem Pauschalbetrag von 7'000 Franken und mit 60 Franken je beurteiltem Fohlen.

² Der Kanton leistet einen Beitrag von 250 Franken je Warmblutstute und je 200 Franken je Freibergerstute und 150 Franken je Haflingerstute, die mit Fohlen bei Fuss an der Schau vorgeführt wird.

³ Der Kanton leistet einen Beitrag an die Ausbildung von Jungpferden, die den Feldtest Reiten/Freispringen oder Reiten/Fahren erfolgreich bestehen. Der Beitrag beträgt 300 Franken je Tier.

⁴ Der Pferdezuchtverein Baselland und Umgebung erhebt als Dachorganisation jährlich die Daten und fordert die Beiträge beim LZE ein.

¹ GS 35.1025, SGS 516.11

⁵ Der Pferdezuchtverein Baselland und Umgebung regelt die Aufteilung des Pauschalbetrages unter den Pferdezuchtorganisationen und leitet die Beiträge gemäss Absatz 2 und 3 an die Züchterinnen und Züchter weiter.

§ 10a Imkerei

Der Kanton unterstützt den Bienenzüchterverband beider Basel mit einem jährlichen Beitrag von 2'000 Franken.

§ 15 Absatz 1

¹ Das LZE kann im Rahmen des Jahresvoranschlages beratend und finanziell unterstützen:

- a. Projekte zur Förderung der Qualität,
- b. Vermarktungs- und Informationsanlässe von Organisationen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Liestal, 5. Juli 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Mundschin